

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1997

Geschäftszahl

96/07/0222

Rechtssatz

§ 21 OÖ AWG 1990 verleiht keine der Bestimmung des § 8 AVG vergleichbare Parteistellung. Eine Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, hat (nur) ein Recht auf Stellungnahme gemäß § 21 Abs 7 OÖ AWG 1990.